

Der Hausinspektor ist auch Berater innerhalb der Wohnung, bei Handhabung der Gasherde, der Wasserleitung, der Wasserspülung, bei der Behandlung der Böden usw. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Wohnungen im Inneren nicht vernachlässigt werden. Seiner Aufsicht unterstehen auch die Waschküchen, Trockenböden, Keller, Bäder und die Hof- und Gartenanlagen. Endlich obliegt ihm die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Parteien den Mietzins termingemäß an die Hausbesorger abführen.

Die Hausbesorger, Heizer, Maschinisten und das sonstige von der Hausverwaltung bestellte Personal in den städtischen Wohnhausanlagen, Wäschereien und Bädern untersteht der Aufsicht und den Anordnungen des Hausinspektors bezw. der Wohnhäuserverwaltung.

## DER HAUSBESORGER.

### (SEINE PFLICHTEN UND RECHTE.)

Der Hausbesorger ist mit der Wartung, Reinigung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Wohnhäuser betraut. Er wird von der Mag.-Abt. 17, Städtische Wohnhäuserverwaltung, bestellt und ist dem Hausinspektor untergeordnet. Er hat seine Obliegenheiten im Rahmen der Hausordnung und nach den Weisungen der Wohnhäuserverwaltung bezw. des Hausinspektors zu versehen.

Der Hausbesorger hat alle Gebrechen und Schäden in den ihm anvertrauten Objekten sofort dem Hausinspektor bezw. der ihm bekanntgegebenen Stelle zu melden.

Dem Hausbesorger obliegt die Einhebung des Mietzinses und dessen Abfuhr an die städtische Wohnhäuserverwaltung, ferner die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, das Zusperrren und Öffnen der Stiegen- und Haustore, die Reinigung der Gehsteige und der ihm zugewiesenen Höfe und Hofteile und das Bestreuen der Gehwege bei Glätteis. Er hat nach besten Kräften über die Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner zu wachen und ist zur Verschwiegenheit über Privat- und Familienverhältnisse der Hausbewohner verpflichtet. Er darf nur

# Wiener Fleischbänke Gesellschaft m. b. H.

Zentralbüro: Wien, III., St. Marx

Gründung durch den Deutschösterr. Wirtschaftsverband für den Viehverkehr A.-G. und durch die Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine.

## Unsere Verkaufsstellen:

### Stände:

I. Stadiongasse, Markthalle. II. Im Werd, Markt; Vorgartenstraße, Markt; Volkertplatz, Markt. III. Großmarkthalle, Detail; Großmarkthalle, Gefrierfleisch; Großmarkthalle, Geflügel; Viktualienhalle; Juchgasse, Landstraße; Augustinermarkt, Rochusplatz. IV. Naschmarkt, Stand 61; Naschmarkt, Stand Nr. 64; Phorusgasse, Markthalle. VII. Burggasse, Markthalle. IX. Nußdorferstraße, Markthalle. X. Viktor Adler-Platz, Markt. XI. Geiselbergstraße, Markt. XII. Niederhofstraße, Markt; Altmannsdorferstraße — Breitenfurterstraße. XIV. Meiselstraße, Markt; Schwendergasse, Markt. XVI. Yppenplatz, Markt. XVII. Dornierplatz, Markt. XVIII. Gersthof, Markt; Joh. Nep. Vogel-Platz, Markt. XIX. Sonnbergplatz, Markt. XX. Hannovergasse, Markt; Mortaraplatz, Markt. XXI. Stadlau, Genochplatz.

### Geschäfte:

I. Wipplingerstraße 20. II. Praterstraße 35; Taborstraße 51. III. Schlachthausgasse 43. IV. Argentinierstraße 40. V. Kohlgasse 15; Pilgrambrücke; Reumannhof. VI. Gumpendorferstraße 46. VII. Lindengasse 37. VIII. Albertgasse 6. IX. Alserstraße 12. XII. Rosenhügel, Siedlung. XIII. Linzerstraße 432; Hietzinger Hauptstraße 112; Hietzinger Hauptstraße 60; Hütteldorferstraße—Matznergasse; Altgasse bei Nr. 21; Lainzerstraße—Fasangartengasse. XV. Mariahilfergürtel 3; Neubaugürtel 21. XVI. Sandleitengasse, I. Teil. XVII. Hernalser Hauptstraße 164; Dornbacherstraße 78. XVIII. Gentzgasse 59; Schulgasse 2. XIX. Döblinger Hauptstraße 60; Sieveringerstraße 171; Sommergasse 2. XX. Winarskyhof, Kaiserwasserstraße. XXI. Magistr. Bezirksamt, Am Spitz; Schlingerhof, Markt; Jedleseestraße.

den Behörden, sowie Fürsorgeorganen, die sich als solche ausweisen, und den Organen der Hausverwaltung Auskunft geben.

Dem Hausbesorger gebührt das vorgeschriebene Reinigungsgeld für die Besorgung der Reinigungsarbeiten, sowie zur Nachschaffung der hiefür erforderlichen Geräte und Materialien. Außerdem gebührt ihm noch das Sperrgeld für das Öffnen des Tores in der Zeit der vorgeschriebenen Tor Sperre. Alle Zahlungen sind dem Hausbesorger direkt zu leisten.

## „ORDNUNG HÄLT'S HAUS“

sagt ein altes Sprichwort. In erhöhtem Sinne gilt dies für die städtischen Wohnhäuser. Jede Wohnpartei hat ein Recht auf einen ordentlichen ungestörten Genuß der Wohnung und aller Gemeinschaftseinrichtungen; daher hat jede Partei auch die Pflicht, auf die Mitbewohner des Hauses gebührend Rücksicht zu nehmen und auf Ruhe und Ordnung, auf Reinlichkeit und Schönheit selbst zu achten. Würde dies nicht geschehen, so wäre das Wohnen bald ebenso unerträglich, wie die Verwaltung der Häuser unmöglich.

Je mehr Selbstdisziplin jeder Mieter aufbringt und je gewissenhafter die Hausordnung von ihm eingehalten wird, umso mehr wird sich jeder des Genusses der Wohnung und aller Anlagen erfreuen. Dort wo die Selbstdisziplin fehlt und der Einzelne auf die Allgemeinheit keine Rücksicht nimmt, muß die Wohnhäuserverwaltung, wenn nötig, mit größter Strenge vorgehen. Sie wird glücklich sein, wenn ihr dies erspart bleibt.

Beachte daher die Hausordnung, du findest sie im Hausflur angeschlagen!

## WAS JEDER MIETER WISSEN MUSS! (EIN PAAR WORTE AN DIE HAUSFRAU.)

Das Haus, in dem Du wohnst, wurde aus öffentlichen Mitteln zur Bekämpfung der Wohnungsnot von der